

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 7 (1860)**

25 (19.6.1860)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-506410](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-506410)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumer.-Preis: 3 $\frac{3}{4}$  gr.

1860. Dienstag, 19. Juni. № 25.

## Bekanntmachungen.

1) Nach den festgestellten Voranschlägen der Einnahmen und Ausgaben der Stadtgemeinde Oldenburg im Rechnungsjahre 1860/61 sind an directen Gemeindesteuern zu entrichten:

1. zur Armencaſſe nach der Classen- und classificirten Einkommensteuer (Stadt und Stadtgebiet) ein dreimonatlicher Betrag in den Monaten Juli, August und October jedesmal für einen Monat an den Armenrechnungsführer Baars,
2. Nachtwächtergeld (Stadt) = 2 Thlr. 5 gr. für das volle Haus im November d. J. an den Stadtcämmerer,
3. Servicegeld (Stadt) = 7 Thlr. 6 gr. für das volle Haus im Juli d. J. an denselben,
4. zur Straßencasse (Stadt) = 1 Schwaren für jeden □ Fuß im Juli d. J. an denselben.

Ueber die auszuschreibende Gemeindeumlage wird das Erforderliche bekannt gemacht werden.

(1860 Juni 15.)

2) Da der bisher von den Dienstboten bezw. von den Dienstherrschaften geleistete Beitrag zur Bestreitung der Ausgaben der Dienstbotenkrankencasse nicht mehr hinreicht, so wird im Einverständnisse mit dem hiesigen Gemeinderath und mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung vom 1. Mai d. J. der halbjährliche Beitrag jedes Dienstboten von 7 $\frac{1}{2}$  gr. auf 9 gr. und falls dieser nicht genügt, der halbjährliche Beitrag der Dienstherrschaft für jeden Dienstboten von 3 $\frac{3}{4}$  gr. bis auf 4 $\frac{1}{2}$  gr. bis auf weiter erhöht. (1860 Juni 13.)

3) Unter Zustimmung des Stadtraths und mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung wird das Mitnehmen von Hunden beim Besuche des Schloßgartens (Herrschaftlichen Gartens) hieselbst bei einer Geldstrafe von 15 gr. hiedurch untersagt.

(1860 Juni 16.)

4) Der Schlachtermeister Georg Heinrich Kipp hieselbst und der Brinkfäger Johann Diedrich Ridder zum Eersten sind zu Vormündern bestellt: für die minderjährige Tochter 1. Ehe des weiland Arbeiters Wilhelm Meyer am Prinzessinwege im hiesigen Stadtgebiete, und für den unehelichen Sohn derselben, Namens Johann Friedrich.

(Amtsgericht Abth. I.)

5) Das am 19. März d. J. errichtete Testament des Fräuleins Adele Sophie Friederike Voßen hieselbst soll am 20. Juni d. J. Morgens 10 Uhr publicirt werden.

(Amtsgericht Abth. I.)

6) Das am 20. Mai 1860 errichtete Testament des weil. Tabacksarbeiters Caspar Heinrich Meyer an der Wichelnstraße hies. soll am 20. Juni d. J. Morgens 11 Uhr hieselbst publicirt werden.

(Amtsgericht Abth. I.)

7) Das am 22. Mai d. J. errichtete Testament des kürzlich verstorbenen Fräuleins Anna Christine Willers an der Lindenstraße hieselbst soll am 26. Juni d. J. Nachmittags 4 Uhr eröffnet werden.

(Amtsgericht Abth. I.)

8) Als Gemeindemitglied ist aufgenommen: die Wittwe des weil. Steuermanns Collberg geb. Mehrens hies.

9) Als Bürger ist aufgenommen: Taback= und Cigarrenfabrikant Moses Wallheimer.

10) Gefunden: 1 Haarring mit Goldplatte, 1 Schlüssel, 1 Gebetbuch.

### Gemeinderath und Stadtrath.

Sizung vom 15. Juni 1860.

Von den Anwohnern des unteren östlichen Theils der Amalienstraße war an den Magistrat das Ersuchen gestellt, die Fußwege an derselben, soweit diese noch unbesteint sind, noch in diesem Jahre mit Klinkern zu belegen. Auf den Antrag des Magistrats beschloß der Stadtrath die von den auf 310 Thlr. 10 gr. 5 sw. veranschlagten Anlagekosten auf die Stadtcasse fallenden 155 Thlr. 5 gr. 2½ sw. zu §. 36. 3 des Voranschlags der Gemeindecasse pro 1860/61 nachzubewilligen. Zugleich beschloß der Stadtrath, den Magistrat zu ersuchen, an dieser Straße und an anderen passenden Stellen, an welchen in diesem Jahre Trottoirs angelegt würden, so weit es noch thunlich sei, einen Versuch mit andern, nicht von Bockhorn zu beziehenden Klinkern zu machen, die vielleicht billiger zu erhalten sein würden. Der Magistrat hat nämlich bisher die Klinker zur Anlegung von Trottoirs fast ausschließlich von den Bockhornern Ziegeleien bezogen, weil er diese für vor-

zugsweise geeignet hielt. Es machte sich indessen heute im Stadtrath die Ansicht geltend, daß auch andere Ziegeleien ein ebenso geeignetes Material und zwar billiger zu liefern im Stande und bereit sein würden.

Bekanntlich ist unlängst an Stelle der aufgehobenen Pumpe beim vormals Mengerssenschen Hause beim Hause des Gürtlers Sonnwald an der Haarenstraße ein neuer Brunnen mit Pumpe angelegt und den Interessenten der erstgedachten Pumpe zur Unterhaltung übertragen. Der neue Brunnen entspricht indessen nicht den Erwartungen, die man nach den angestellten Bohrversuchen und den anfänglichen Resultaten zu hegen berechtigt war, indem das Wasser jetzt bei weitem nicht so gut ist, als das Wasser im alten Brunnen beim Mengerssenschen Hause. Aus diesem Grunde war denn vom betr. Pumpenmeister bereits im Anfange dieses Jahres darauf angetragen, daß der alte, noch beibehaltene, Brunnen beim vormals Mengerssenschen Hause dem öffentlichen Gebrauche wieder nutzbar gemacht werde, falls das Wasser des neuen Brunnens nicht besser werden sollte. Das Wasser ist nicht besser geworden; es erschien daher dem Magistrate billig, daß die Unterhaltung des neuen Brunnens mit Pumpe als einer städtischen Anlage auf die Stadtcasse übernommen werde, und stellte er deshalb einen dem entsprechenden Antrag beim Stadtrathe, indem er zugleich der Ansicht war, daß es sich aus Rücksichten des öffentlichen Verkehrs nicht empfehle, die alte Pumpe wieder herzustellen. Der Stadtrath beschloß dem Antrage gemäß, die neue Pumpe bei Sonnwalds Hause als städtische Anlage auf die Gemeindecasse, Abth. Stadt, zu übernehmen. Dabei wird bemerkt, daß die Unterhaltungskosten sehr gering sein werden, der fragliche Brunnen aber, zumal derselbe viel Wasser enthält, wesentlich auch mit Rücksicht auf etwa entstehende Feuersgefahr, immerhin seinen Werth hat.

Der Stadtrath erklärt seine Zustimmung zu dem vom Magistrat aufgestellten Voranschlage der Gewerbeschul-Casse pro 1860/61. Der Letztere ergiebt eine Einnahme von 1300 Thlr., eine Ausgabe von 605 Thlr., also einen muthmaßlichen Ueberschuß von 695 Thlr.

Das Stadtgebiet in seiner früheren Begrenzung ist gemeinschaftlich mit der Landgemeinde Oldenburg der Stadt Oldenburg aus Vorschüssen verschuldet, welche die letztere für die ersteren aus der Octroikasse geleistet hat. Wegen des auf das Stadtgebiet in seiner früheren Begrenzung fallenden Theils der Schuld ist bestimmt, daß solcher in 12 Jahren, jährlich mit einer gleichen Ratenzahlung abgetragen werden soll. Diese Ratenzahlungen sind nach Beschluß der Gemeindevertretung jährlich durch Umlagen aufzubringen und zwar zu  $\frac{2}{3}$  nach Stellen resp. Häusern und zu  $\frac{1}{3}$

nach dem Fuße der Contribution. Im Stadtgebiet nach der früheren Begrenzung bestehen nur einige größere Landstellen, im Wesentlichen kommen daher nur Wohnhäuser mit Gartengründen oder einzelnen sonstigen Grundstücken oder auch ohne solche in Betracht. In dem zur Stadt gelegten Theile desselben sind die Wohnhäuser nach der registerlichen Qualität angelegt, die zum Zweck der Heranziehung der Häuser zur Service-last bestimmt worden ist. Unter diesen sind im Jahre 1858 auch die in diesem Bezirke belegenen Militairgebäude zu der fraglichen Umlage mit herangezogen, soweit solche nach Art. 127 §. 2 der Gem.-Ordn. der Gemeindebesteuerung unterworfen sind d. h. soweit sie zu Privatwohnungen dienen. Der Art. 127 §. 2 der Gem.-Ordn. lautet nämlich: „So weit die im §. 1 genannten Gebäude“ (wobin nämlich auch zum Militärdienst gehörige Gebäude gehören) „zugleich zur Privatwohnung dienen, oder insofern die Steuer zur Deckung von Ausgaben dient, welche auch den im §. 1 aufgeführten Gebäuden und Grundstücken zum Vortheil gereichen, unterliegen dieselben jedoch der Besteuerung.“ Die Großh. Garnisonsverwaltung hat indessen die Verpflichtung für die fraglichen Militairgebäude (Casernenmeisterwohnung, Militairgerichtshaus, Militairschule) zu der gedachten Umlage in Zweifel gezogen und eine Bestätigung der Ansetzung Seitens der Großh. Regierung für erforderlich gehalten. Obgleich nun der Magistrat der Ansicht war, daß, da bereits bei der Ansetzung zu Service- und Nachwächtergeld die Verpflichtung jener Gebäude, zu den Gemeindelasten in dem erwähnten Umfange und soweit die gesetzliche Voraussetzung vorhanden beizusteuern, von Großh. Regierung (resp. dem Großh. Staatsministerium) anerkannt war, es einer abermaligen Bestätigung nicht bedürfe, so erstattete er indessen einen desfälligen Bericht an Großh. Regierung, welche Letztere denn auch s. z. der Ansicht des Magistrats beipflichtete und resolvirte, daß sie eine nochmalige Bestätigung der früheren Ansetzung für den vorliegenden Fall nicht für erforderlich halte. Die Großh. Garnisonsverwaltung hat sich hierbei indessen nicht beruhigt, sich vielmehr mit einer Beschwerde an das Großh. Staatsministerium gewandt, in welcher sie die Anwendbarkeit des Art. 127 §. 2 der Gem.-Ordn. auf die in Rede stehenden Militairgebäude bestreitet und auszuführen sucht, daß dieselben überhaupt nicht zur Gemeindebesteuerung herangezogen werden dürften.

(Fortsetzung folgt.)

Verantwortlicher Redacteur: W. Ph. von Schrenck.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

